

Teil 3: Komplementarität und Implementierung des Plans

1. Vorfinanzierung

Deutschland beantragt hiermit eine Vorfinanzierung in Höhe von 2.25 Mrd. EUR, exakt 2,250,000,000 EUR, und zwar zu 100 % in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung. Dieser Betrag unterschreitet die Obergrenze von 13 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung erheblich.

2. Konsistenz mit anderen Initiativen

Der DARP steht im Einklang mit anderen zentralen Initiativen der EU und der Bundesregierung und leistet im Sinne der Nutzung von Synergien einen Beitrag zu ihrer Umsetzung.

Energie- und Klimaplan (NECP) und Nationale Wasserstoffstrategie (NWS)

Der DARP enthält Vorschläge der Bundesregierung für Maßnahmen, die auch der Erreichung der Ziele der Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) und der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) dienen.

Der NECP stellt ein neues energie- und klimapolitisches Planungs- und Monitoringinstrument auf EU-Ebene dar. Grundlage ist die am 24. Dezember 2018 in Kraft getretene EU-Verordnung 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Jeder EU-Mitgliedstaat muss einen solchen Plan erstellen und an die EU-Kommission übermitteln. Der NECP der Bundesregierung baut auf den Zielen und Maßnahmen des Energiekonzepts 2010, des Klimaschutzprogramms (KSP) 2030 und der Energieeffizienzstrategie 2050 auf und enthält die Zielbeiträge der Bundesregierung zu den EU-Energiezielen für 2030 für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz. Des Weiteren beschreibt er die bestehenden Ziele, Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung entlang der 5 Dimensionen der Energieunion (1. Dekarbonisierung durch Abbau der Treibhausgase und Ausbau der erneuerbaren Energien // 2. Energieeffizienz // 3. Energieversorgungssicherheit // 4. Energiebinnenmarkt // 5. Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit). Die NECP der EU-Mitgliedstaaten tragen zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der nationalen Energie- und Klimapolitiken bei. Im Zeitraum bis 2030 sind gemäß der Verordnung ab 2023 alle zwei Jahre Fortschrittsberichte sowie einmalig in 2024 eine Aktualisierung der Pläne vorgesehen.

Zentrales Element der NWS vom 10. Juni 2020 ist ein nationaler Aktionsplan mit 38 Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Unterstützung des Markthochlaufs von

Wasserstoff und dessen Derivaten, wie zum Beispiel synthetischen Energieträgern, abzielt. Ziel ist es, die Produktionskosten von Wasserstoff durch die Erzielung von Skaleneffekten zu senken und entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Wasserstoff – von der Erzeugung bis zur Endanwendung – geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Der Aktionsplan deckt eine erste Phase bis 2023 ab und soll laufend überarbeitet werden.

Die NWS verfolgt eine Reihe von energie-, industrie-, klima-, innovationspolitischen Zielen. Sie enthält jedoch nur zwei quantitative Ziele: Bis 2030 sollen in Deutschland Erzeugungsanlagen für Wasserstoff mittels Wasserelektrolyseanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. Für den Zeitraum bis 2035 werden nach Möglichkeit weitere 5 GW zugebaut, spätestens bis 2040.

Gemäß NWS soll die Verwendung des noch teuren Wasserstoffs primär in Bereichen erfolgen, wo dessen Einsatz am nächsten an der Wirtschaftlichkeit ist oder wo es keine sinnvollen Dekarbonisierungsalternativen gibt. Im Fokus hier insbesondere Raffineriebereich, die Stahl- und Chemie-Industrie sowie der Verkehrsbereich, hier vor allem der Schwerlast-, Güterschienen-, See- und ggf. Luftverkehr.

Drei Komponenten des DARPs sind allein dieser Aufgabe gewidmet, von Dekarbonisierung, insb. durch erneuerbaren Wasserstoff (Komponente 1.1) über klimafreundliche Mobilität (Komponente 1.2) bis hin zu klimafreundlichem Bauen und Sanieren (Komponente 1.3).

Datenstrategie - Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum

Daten bilden die Grundlage der digitalen Gesellschaft. Mehr Daten innovativ, verantwortungsvoll und gemeinwohlorientiert zu nutzen, kann das Zusammenleben in

Deutschland, in Europa und in der Welt bedeutsam verbessern und natürliche Ressourcen schützen. In Politik und Verwaltung helfen Daten dabei, Entscheidungen auf eine solidere Grundlage zu stellen und Regulierungen, Fördermaßnahmen und Dienstleistungen zu schaffen, die besser auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und Wissenschaft eingehen. Die zielgerichtete Nutzung von Daten ermöglicht es, die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 noch entschiedener zu verfolgen.

Mit der Datenstrategie will deshalb die Bundesregierung innovative und verantwortungsvolle Datenbereitstellung und Datennutzung insbesondere in Deutschland und Europa signifikant erhöhen – in der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung. Gleichzeitig wollen wir auf Basis der europäischen Werte eine gerechte Teilhabe sichern, Datenmonopole verhindern und zugleich Datenmissbrauch konsequent begegnen.

Die Datenstrategie soll auch ein Beitrag für eine europäische Vision des Datenzeitalters sein, die wir gemeinsam mit unseren europäischen Partnern entwickeln. Die Sicherstellung eines begründeten Zugangs und die bessere Nutzung von Daten zum Wohle vieler und der Schutz der Rechte und Daten einer jeden und eines jeden Einzelnen sind in dieser Vision kein Widerspruch, sondern gehören untrennbar zusammen.

Viele unserer Maßnahmen sind bereits jetzt eng verzahnt mit den Bemühungen der Europäischen Kommission und ihrer Datenstrategie. Bei allen neu vorgeschlagenen Maßnahmen werden wir die Anschlussfähigkeit an andere europäische Mitgliedstaaten bereits in der Konzeption mitdenken. Nur dann können wir Synergien schaffen und einen Beitrag zur digitalen Souveränität Europas leisten. Gleichzeitig wollen wir unsere internationalen Partner bei Aufbau und Wahrung der eigenen digitalen Souveränität unterstützen.

Der innovativen Datenpolitik auf allen Ebenen ist die Komponente 2.1 Daten als Rohstoff der Zukunft gewidmet.

Jugendgarantie

Die Stärkung der EU-Jugendgarantie, die im Oktober 2020 beschlossen wurde, gibt eine Antwort auf die Herausforderungen in Folge der COVID-19 Pandemie, die zu einem spürbaren Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit führte. Vermehrt drohende Jugendarbeitslosigkeit soll durch die Stärkung der Jugendgarantie und die Modernisierung der Aus- und Weiterbildungssysteme vermieden werden. Indem jungen Menschen bis 29 Jahre eine möglichst frühzeitige und individuell zugeschnittene Beratung angeboten und der Erwerb von digitalen und ökologischen Qualifikationen ermöglicht wird, die angesichts der Transformation der Arbeitswelt erforderlich sind, leistet die Jugendgarantie einen Beitrag zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt von morgen. Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ zielt auf die Abfederung von Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Lehrstellenmarkt und trägt mit seinem Ziel der Aufrechterhaltung des Ausbildungsangebots der Unternehmen zur weiteren Stabilisierung des Ausbildungsmarktes und damit auch zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie bei. Originäres Ziel der Jugendgarantie ist es, allen jungen Menschen ein hochwertiges „Angebot“ - unter anderem in Form eines Ausbildungsplatzes - zu unterbreiten. Das Bundesprogramm zielt auf die Bereitstellung ausreichender Ausbildungsplätze und trägt damit direkt dazu bei, dass ausreichend „hochwertige Angebote“ im Sinne der Jugendgarantie zur Verfügung stehen. Im Einzelnen adressiert das Bundesprogramm zudem die Empfehlung Nummer 15 der Jugendgarantie, nach welcher die Mitgliedstaaten Beschäftigungs- und Einstellungsanreize („Prämien“) nutzen sollen, um junge Menschen nachhaltig in den Arbeits- (und Ausbildungs-) markt zu integrieren.

Nationale Weiterbildungsstrategie

Im Juni 2019 wurde durch BMBF und BMAS (gemeinsam federführend), Sozialpartner, BA und Länder die im Koalitionsvertrag festgelegte Nationale Weiterbildungsstrategie (NWS) verabschiedet. Mit der NWS wollen die Partner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln. So soll dem Bedeutungszuwachs von

lebensbegleitendem Lernen und Weiterbildung als Antwort auf den digitalen Wandel der Berufswelt Rechnung getragen werden.

Die Weiterbildungsstrukturen in Deutschland sind geprägt durch eine Vielzahl von Instrumenten und Angeboten öffentlicher und privater Einrichtungen und zuständiger Stellen sowie der Betriebe. Diese dezentrale, vielfältige Struktur macht es möglich, Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen bedarfsgerecht Weiterbildungsangebote bereitzustellen. Gleichzeitig benötigt es neue Formen, um die verschiedenen Angebote und Dienstleistungen zum Thema Weiterbildung noch stärker aufeinander abzustimmen und zu verzahnen sowie Netzwerke zwischen den Akteuren von Weiterbildung auszubauen. Dies gilt auch für die Organisation und Koordination beruflicher Weiterbildung in den Unternehmen.

Aus diesem Grund wurden die modellhafte Erprobung dezentraler Weiterbildungsverbände als zentrale Vereinbarung des BMAS in die Nationale Weiterbildungsstrategie (NWS) eingebracht. Diese wurde am 12. Juni 2019 vorgestellt. Ziel der Strategie ist die Reformierung, Systematisierung und Stärkung einer Weiterbildungspolitik, die lebensbegleitendes (Weiter-)Lernen unterstützt. Im Mittelpunkt stehen Qualifizierung und Kompetenzentwicklung sowie die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit. Hierbei liegt der Fokus auf beruflicher Weiterbildung. Das Strategiepapier beinhaltet 10 Handlungsziele unter denen auch die Maßnahmen und Commitments der einzelnen Akteure aufgeführt und benannt werden.

Die Weiterbildungsverbände sind damit konkrete operative Beiträge, um die o.g. übergeordneten Ziele der NWS direkt vor Ort - im Unternehmen sowie für die Beschäftigten - zu erreichen. Sie stellen eine innovative Lösung der Weiterbildungsorganisation dar, um die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken. Die Verbundprojekte leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur europäischen Kompetenzagenda, die u.a. das Ziel verfolgt, die Kompetenzen in der EU besser an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten, um die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und Resilienz aufzubauen. Ebenso zahlen die Weiterbildungsverbände auf die Umsetzung der

europäischen Säule sozialer Rechte ein, u.a. durch eine Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung.

In Umsetzung der NWS werden im Innovationswettbewerb INVITE vom BMBF Projekte gefördert, die die Grundlage für einen innovativen und inklusiven digitalen Weiterbildungsraum schaffen und KI-unterstützt individualisierte und personalisierte Digitalangebote entwickeln. Darüber hinaus sollen mit dem Start der Initiative Digitale Bildung die Voraussetzungen geschaffen werden, bestehende und neue digitale Bildungsplattformen bildungsübergreifend zu einem anschlussfähigen Plattform-Ökosystem zu verknüpfen. Für den Aufbau dieser Plattform wird das BMBF 2021 in einem ersten Schritt die Entwicklung mehrerer Prototypen fördern.

Nachhaltigkeitsstrategie

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie setzt die Agenda 2030 der Vereinten Nationen um und legt die Basis für die Stärkung der deutschen Nachhaltigkeitspolitik im Rahmen der „Dekade des Handelns“ (2020-2030), die vom VN-Generalsekretär für die Umsetzung der Agenda 2030 ausgerufen wurde. Leitprinzipien der Nachhaltigkeitsstrategie sind globale Verantwortung, Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, Stärkung nachhaltigen Wirtschaftens, sozialer Zusammenhalt und die Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung. Zu den 17 ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeitszielen wurden in der Strategie Indikatoren mit mittelfristigen und langfristigen Vorgaben festgelegt. Beispielsweise sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 sinken, der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch soll bis 2050 auf 60 % steigen und der Anteil landwirtschaftlicher Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung soll bis zum Jahr 2030 20 % betragen.

Ein Augenmerk liegt auf der zentralen Rolle gesellschaftlicher Akteure aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden im Sinne eines „Gemeinschaftswerks Nachhaltigkeit“. Bildung und Forschung spielen bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Transformationsprozesse eine wichtige Rolle. „Bildung,

Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ ist daher eines der zentralen Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Die im DARP genannten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Feststellungen im Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Die mit den Maßnahmen anvisierten Zukunftsinvestitionen, die effiziente Bereitstellung einer bedarfsgerechten und qualitätvollen Gesundheitsversorgung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die zukunftsfähige Qualifikation der Erwerbstätigen, ein leistungsfähiges Bildungssystem sowie Investitionen in den Bereichen digitale Infrastruktur sowie Bildung, Wissenschaft und Forschung werden im Tragfähigkeitsbericht als Schlüssel zu langfristig tragfähigen Finanzen identifiziert.

3. Komplementarität zu weiteren EU Finanzierungsquellen

Gemäß Art. 5 der ARF-VO darf die Unterstützung aus der Fazilität mit Ausnahme von hinreichend begründeten Fällen nicht die wiederkehrenden nationalen Haushaltsausgaben ersetzen. Ferner muss dem Grundsatz der Zusätzlichkeit der Finanzierung durch die Union gem. Art. 9 ARF-VO Rechnung getragen werden, wonach bei einer Unterstützung der Reformen und Investitionsvorhaben auch aus anderen EU-Programmen damit nicht dieselben Kosten gedeckt werden dürfen.

Zuweisungen aus weiteren Instrumenten aus Next Generation EU, etwa Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund - JTF) oder aus REACT-EU, finden nicht Eingang in die Darstellung im Rahmen des Deutschen Aufbauplans. Gleiches gilt für Maßnahmen aus dem Bereich der EU-Strukturfonds. Mittel aus diesen EU-Fonds werden in dem vorliegenden Plan nicht beantragt.

Gleichwohl kann es im Einzelfall thematische Überschneidungen geben, da auch andere EU-Fonds einen Beitrag zur Finanzierung wichtiger transformativer Aufgaben leisten. Kofinanzierungen für projektierte Maßnahmen sind, soweit sie den Vorgaben einschlägiger europäischer Fonds genügen, aus anderen EU-Mitteln zusätzlich möglich und werden auch entsprechend ausgewiesen. Eine Doppelförderung wird durch eine entsprechende Planung der einzelnen Fördermaßnahmen ausgeschlossen und auf Synergien hingewirkt, wo möglich.

In einigen Fällen erfolgt zudem eine beachtliche Kofinanzierung der durch die ARF finanzierten Maßnahmen auf Bundesebene durch Länder und Kommunen. Die hier beantragten Maßnahmen des Bundes schaffen damit klare positive Anreize für Länder und Kommunen sowie für den Privatsektor und bewirken somit eine Hebelwirkung, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen. Bund und Länder tauschen sich in geeigneter Form regelmäßig über den Inhalt ihrer Förderung aus.

Partnerschaftsvereinbarung zu den Europäischen-Strukturfonds

Die Partnerschaftsvereinbarung zu den Europäischen Strukturfonds und insbesondere dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfond plus wird zeitlich parallel zum DARP mit den Ländern erstellt. Die Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird gemäß Art. 9 der Verordnung zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds und Programmen der Union gewährt. Reform- und Investitionsprojekte können daher aus anderen Programmen und Instrumenten der Union wie den EU-Strukturfonds weiterhin gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und den EU-Strukturfonds nicht dieselben Kosten deckt.

Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) können bspw. in großem Umfang ähnliche Anwendungsbereiche und Ziele aufweisen wie die ARF, sodass eine vorherige, generelle inhaltliche Abgrenzung nicht möglich und tunlich ist. Folgerichtig wird in den rechtlichen Grundlagen zur ARF in erster Linie auf eine finanzielle Abgrenzung abgestellt. Inhaltlich sollten die ARF-Maßnahmen mit bereits laufenden Programmen der Union kohärent sein und diese ggf. ergänzen. Beispielhaft sei hier auf die in Art. 3 der politischen Einigung zur EFRE-Verordnung und in Art. 4 der politischen Einigung zur ESF+-Verordnung enthaltenen spezifischen Ziele hingewiesen. Dazu gehören im Bereich des EFRE vor allem die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität sowie der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Im Bereich des ESF+ sind vor allem die Förderung des ökologischen Wandels, der digitalen Kompetenzen, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung sowie Innovation (Art. 13 ESF+-VO) und den Bereich der Maßnahmen für die nächste Generation (Kinder und Jugendliche, Bildung) zu nennen.

Im Hinblick auf die Komplementarität zwischen DARP und Umsetzung von EFRE und ESF+ in Deutschland wurden die Pläne von Bund und Ländern zu den künftigen Förderinhalten untersucht. Für den EFRE wurden vor allem drei Maßnahmen des DARP

identifiziert, die inhaltliche Überschneidungen mit geplanten EFRE-Maßnahmen der Länder aufweisen können, nämlich die Förderung der Energieeffizienz, Elektromobilität und der Wasserstofftechnologie. Dazu gab es einen Austausch zwischen EFRE-Verwaltungsbehörden und den Fachreferaten der betreffenden DARP-Maßnahmen, der auf den Abgleich der Fördermaßnahmen von EFRE und DARP zielte. Im Nachgang wurde die DARP-Finanzierung für Maßnahmen der CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude im Komponente 1.3 auf Wohngebäude begrenzt. Für den ESF+ geht es um die Maßnahmen „Unterstützung Auszubildende“, „Weiterbündlungsverbände“, „Bildungsplattform“, „Bildungskompetenzzentren“. Im Bereich des ESF+ wurden den Bundesländern die Maßnahmen des DARP vorgehen mit Maßnahmenskizzen, zur Verfügung gestellt. Diese konnten daraufhin ebenfalls einen Abgleich mit ihren Entwürfen für ihr jeweiliges ESF+-Programm vornehmen. Gleiches gilt für das Operationelle ESF+-Programm des Bundes. In den Fällen, in denen Überschneidungspotenzial zu den EU-Strukturfonds identifiziert wurde, werden auch weiterhin Austausch und Abstimmungsaktivitäten verstärkt, um Komplementarität, Synergien und Kohärenz bei der Planung und Durchführung der Förderung voranzutreiben und eine effektive und regelkonforme Förderung zu gewährleisten.

Just Transition Fund (JTF)

Der JTF wurde als Teil des „Green Deal“ von der KOM im Januar 2020 vorgeschlagen. Der JTF soll vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen in der MFR-Förderperiode 2021-2027 helfen, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen. Überschneidungen mit Projekten des DARP sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

REACT-EU

Parallel zur Erstellung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans werden die Operationellen Programme der EU-Strukturfonds aus der letzten Förderperiode durch die Länder und den Bund angepasst, um darüber die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem

Instrument REACT-EU zur Abfederung der Krise einsetzen zu können. Auch hier erfolgt ein Abgleich der Fördermaßnahmen zwischen REACT-EU und den Maßnahmen im DARF. Es gilt sicherzustellen, dass keine Doppelförderung derselben Kosten stattfindet.

Mit React-EU soll die Bewältigung der COVID-19-Pandemie unterstützt werden. Ziel ist es, eine Vergrößerung von Disparitäten und ungleichen Erholungsprozessen zwischen den Mitgliedsstaaten und Regionen zu verhindern, ihre Krisenreaktionsfähigkeit zu stärken und Grundlagen für eine rasche wirtschaftliche Erholung zu schaffen.

4. Implementierung

Die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen und die Fachressorts sind verantwortlich für die effektive Umsetzung des Plans. Dies wird einen effizienten Einsatz der Ressourcen und ein hohes Maß an Flexibilität erfordern, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen wie geplant durchgeführt werden.

Um eine effektive Umsetzung des Plans zu gewährleisten, sind zum einen Maßnahmen ins Leben gerufen, die im Rahmen des DARP als Reformen dem Abbau von Investitionshemmnissen dienen, so insb. durch das gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung sowie durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die als öffentliches Beratungsunternehmen für öffentliche Auftraggeber in den Fragestellungen moderne Verwaltung und Investitionsvorhaben mit einem entsprechenden Beratungsmandat ausgestattet ist.

Um innerhalb der Bundesregierung eine effektive Umsetzung zu gewährleisten, sind klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Das Bundesministerium für Finanzen als zentrale Koordinierungsstelle für den DARP und dessen Umsetzung ist mit der Gesamtkoordination und Überwachung des Plans beauftragt.

Die Koordinierungsstelle im BMF⁵⁸ ist der zentrale funktionale Ansprechpartner für die EU Kommission ("Kordinator"). Sie dient insb. als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Meilensteinen und Zielvorgaben, für die Überwachung und - gegebenenfalls - die Durchführung der Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen sowie für die Bereitstellung der Berichterstattung (Artikel 20) und der Anträge auf Zahlungen aus der ARF (Artikel 19). Sie koordiniert das Reporting zu den Meilensteinen und Zielen, den relevanten Indikatoren, aber auch für qualitative finanzielle Informationen und weitere Daten. Sie begleitet aber auch dauerhaft den Prozess insoweit, dass bereits frühzeitig Fehlentwicklungen identifiziert werden und

⁵⁸ Für die Planerstellung ist das Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem BMF federführend.

korrigiert werden können. Hierzu setzt sie sich mit den fachlich verantwortlichen Ressorts ins Benehmen.

Organisatorisch ist für die Implementierung, die Verwaltung der ARF-Mittel sowie das **Monitoring/Controlling im Bundesministerium für Finanzen** eine Projektgruppe konzipiert und besteht aus einem Team von Ökonominnen und Ökonomen und Haushalts- sowie Controlling-Expertinnen und Experten mit entsprechender Erfahrung und Fachwissen, wobei bei Bedarf fachliche Expertise aus weiteren Einheiten des Hauses bzw. der Ressorts eingeholt wird. **Ein aufgabenangemessener Personalstand ist gebildet.** Der Projektgruppe kommt im Wesentlichen eine Koordinierungsfunktion auf Basis der etablierten nationalen Mechanismen und Regelungen zu. Das Mandat der Projekteinheit ist im Geschäftsverteilungsplan des BMF geregelt.

Die Koordinierungseinheit ist in dieser Funktion verantwortlich für die Abstimmung mit anderen relevanten Fachministerien auf nationaler Ebene (einschl. bzgl. der Kohärenz in Bezug auf die Verwendung anderer EU-Mittel), wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Regelungen und Befugnisse greifen. Auch in den für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Fachressorts sind zentrale koordinierende Einheiten eingerichtet sowie fachlich verantwortliche Stellen in den Fachreferaten als primäre Ansprechpartner bereits benannt. Mit den fachlich verantwortlichen Ressorts werden regelmäßig Ressortbesprechungen zur Umsetzung der DARP- und Ländermaßnahmen und weitere Abstimmungen durchgeführt, in denen u.a. auch Daten über die Erreichung der Meilensteine und Ziele geteilt werden.

Die Umsetzung des Programms erfolgt in Einklang mit dem EU-Beihilferahmen. Die Konformität der vorgesehenen Förderungen mit bestehenden Beihilfebestimmungen wird von den relevanten Facheinheiten auf nationaler Ebene in Abstimmung mit der Koordinierungseinheit sichergestellt. Dies betrifft insb. beihilferelevante Maßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sogenannte „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) erfüllen. Für Förderungen, die diese Voraussetzung

nicht erfüllen wird ein entsprechendes Notifizierungsdokument erarbeitet und der EU Kommission vorgelegt.

Anzuwenden sind die einschlägigen nationalen Regelungen einschl. entsprechender Berichtspflichten. So greift entsprechend den nationalen Vorschriften beispielsweise für die Umsetzung von Förderrichtlinien für alle DARP-Mittel ein fest etabliertes, transparentes Kontrollsystem, bestehend aus Verwendungsnachweispflichten des Endempfängers gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie der Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Zuwendungsempfänger selbst sind in der Förderrichtlinie und im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, materielle Erfolgskontrollen und/ oder Evaluationen gem. § 7 BHO durchzuführen. Daneben werden die Maßnahmen des DARP auch durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geprüft.

Auf diese etablierten Umsetzungs-, Monitoring- und Kontrollmechanismen wird aufgebaut. Die nationalen Kontrollbehörden sowie die fachverantwortlichen Ressorts und deren Koordinierungsstellen stehen dabei in einem engen und regelmäßigen Austausch mit der Koordinierungsstelle.⁵⁹ Konkret wird aufbauend auf der ex-ante Evaluation des DARP durch das unabhängige Wirtschaftsforschungsinstitut DIW eine Evaluation ex post der Umsetzung koordiniert und durch das DIW vorgenommen.

Die Auszahlung von Finanzmitteln für die Maßnahmen des nationalen Aufbauplans an die **Endempfänger** erfolgt in der Regel auf der Rechtsgrundlage von allgemeinen Förderrichtlinien für die jeweilige Maßnahme (Allgemeine Verwaltungsvorschriften) und aufgrund von einzelnen Zuwendungsbescheiden (Verwaltungsakte) zugunsten der Endempfänger. Gemäß den Vorgaben der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 15.7 zu § 44 BHO muss die Bundesverwaltung beim Erlass von Förderrichtlinien für Zuwendungen zu Projektförderungen folgende Elemente regeln:

⁵⁹ Für die Frage des Audit fungiert der Audit-Koordinator als zentrale Koordinierungsstelle. Auf die Beschreibung der rechtlichen Grundlagen im Abschnitt zu Audit und Kontrolle wird insoweit verwiesen.

In der Förderrichtlinie müssen das Förderziel und der Zweck der Zuwendung, der Gegenstand der Förderung, der Zuwendungsempfängerkreis, die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang sowie die Höhe der Zuwendung, die sonstigen Zuwendungsbestimmungen, das Verfahren für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung sowie die Geltungsdauer der Fördermaßnahme klar und überprüfbar geregelt sein. Es ist zulässig, dass die zuständige Bewilligungsbehörde für die Administration von Förderprogrammen einen Projektträger beauftragt. Zum Teil erfolgt dann auch eine Beleihung dieses Projektträgers, d.h. unter bestimmten Voraussetzungen wird dem Projektträger die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Zuwendungen im eigenen Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts vorzunehmen. Die Einbindung eines Projektträgers lässt die Nachweispflichten und Kontrollrechte unberührt.

Unsicherheiten hinsichtlich der im Plan gemeldeten Maßnahmen können darin begründet liegen, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans [30.4.2021] einige wesentliche Informationen nicht präzise vorliegen, die für die weitere Konkretisierung von Meilensteinen und Zeilen und damit für eine effektive Kontrolle mit Blick auf die Mittelauszahlung von Bedeutung sind. Derartige Informationen können in Form von Operational Agreements in Absprache mit der EU Kommission konkretisiert werden, soweit deren Relevanz für die Meilensteine und Ziele festgestellt ist. Soweit aufgrund objektiver Umstände eine Reform oder Investition bzw. ein oder mehrere damit zusammenhängende Meilensteine nicht mehr durchgeführt werden können, wird ein geänderter Plan vorgelegt. Auch der geänderte Plan wird in gleicher Weise wie der ursprüngliche Plan zu den Zielen der Fazilität beitragen. Gleichermaßen wird nach zwei Jahren ggf. im Rahmen einer Überarbeitung des Plans eine aktualisierte und validierte Kostenschätzung vorgenommen, um die endgültige Zuteilung von 30 % zu berücksichtigen (30 % der Zuteilung werden auf der Grundlage neuer Zahlen bis zum 30. Juni 2022 berechnet).

5. Konsultationsprozess

Das Bundesministerium der Finanzen koordiniert die Beantragung und Verwendung der ARF-Mittel und ist als für den Gesamtprozess verantwortliche Behörde der Kontaktpunkt zu den EU-Institutionen. Das Bundesministerium der Finanzen stimmt sich dabei eng mit dem Bundeskanzleramt, mit den zuständigen Ressorts sowie dem Deutschen Bundestag ab. Die Stakeholder-Beteiligung spiegelt sich in den Schwerpunktsetzungen sowie den konkreten Projekten und Reformen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans wider.

Im Januar wurde der Entwurf des DARP sowohl dem Deutschen Bundestag – über die Fachausschüsse für Finanzen, den Haushalt sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union – als auch dem Bundesrat übermittelt. Die zentralen zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages wurden zudem regelmäßig über den aktuellen Stand der Erstellung des DARP unterrichtet. Anfragen der Abgeordneten zum Stand des Verfahrens sowie zu inhaltlichen Schwerpunktsetzungen wurden beantwortet.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union umsetzend, erfolgt nach der Kabinetttbefassung eine gesonderte Unterrichtung.

Die Bundesländer sind im föderalen Kontext wichtige Akteure und Multiplikatoren bei der Erstellung des DARP. Sie sind deshalb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in die Erstellung des Deutschen Aufbauplans einbezogen worden. Bereits Anfang Dezember berichtete das Bundesministerium der Finanzen in der Finanzministerkonferenz der Länder (FMK) zum Stand des Verfahrens zur Erstellung des Plans. Neben dem Bundesrat wurde der Entwurf auch der Finanzministerkonferenz Ende Januar zugeleitet, womit dem besonderen Informationsanliegen der Länder nachgekommen wurde. Die Bundesregierung hat die Länder im Bundesrat im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses am 28. Januar sowie am 18. Februar 2021 zum aktuellen Stand des Verfahrens zur Erstellung des DARP unterrichtet. Eine Unterrichtung durch die Bundesregierung über den aktuellen Stand der Beratungen über den Aufbau- und Resilienzplan erfolgte ebenfalls im Nachgang zur FMK am 11. März 2021. Der Bundesrat nahm am 03. März 2021 Stellung zum Entwurf des DARP. Den von den Ländern

benannten Ansprechpersonen wurde am 1. April 2021 ein neuer Entwurf des DARP mit der Möglichkeit zur Rückmeldung übersandt. Die Stellungnahmen und Äußerungen der Länder in die Formulierung des finalen DARP eingeflossen. Die Bundesregierung nahm mit Kabinettsbeschluss vom 21. April 2021 Stellung zum Beschluss des Bundesrates vom 03. März 2021 und legte dar, inwiefern den Forderungen und Anregungen des Bundesrates entsprochen werden kann.

entsprochen werden kann.

Übersicht Stellungnahmen der Bundesländer, Bundesrat, Europaministerkonferenz

Baden-Württemberg	
Bayern	13.04.2021
Berlin	13.04.2021
Brandenburg	15.04.2021
Bremen	15.04.2021
Hamburg	14.04.2021
Hessen	14.04.2021
Mecklenburg-Vorpommern	14.04.2021
Niedersachsen	14.04.2021
NRW	14.04.2021
Rheinland-Pfalz	14.04.2021
Saarland	14.04.2021
Sachsen	14.04.2021
Sachsen-Anhalt	14.04.2021
Schleswig-Holstein	14.04.2021
Thüringen	14.04.2021
EMK	24.02.2021
Bundesrat	05.03.2021

Eine erhebliche Anzahl der im Plan verankerten Maßnahmen kommt direkt oder indirekt den Ländern und Kommunen zugute. Für Vorhaben, bei denen im innerstaatlichen Kompetenzgefüge die Zuständigkeit der Länder direkt berührt ist, erfolgt durch die

verantwortlichen Ressorts eine enge inhaltliche Abstimmung mit den Ländern sowohl bei der Projektentwicklung als auch bei der Umsetzung der Vorhaben, auch, um die regionalen Strukturen angemessen berücksichtigen zu können.

Dem Bund kommt insoweit innerstaatlich eine Koordinierungsfunktion zu. Er stellt daher einen strukturierten Kommunikationskanal zwischen Bund und Ländern sicher. Dem Wunsch der Länder folgend, nimmt die Koordinierungseinheit insb. in Abstimmung mit den Ressorts regelmäßige Koordinierungsgespräche zur Umsetzung und weiteren Abstimmung der DARP- und Ländermaßnahmen vor. Dies ist dem generellen Tenor der Stellungnahmen der Bundesländer zufolge zwingend notwendig, damit eine Kohärenz von Maßnahmen des DARP und Ländermaßnahmen hergestellt werden kann. Hierzu sind auch in der Implementierungsphase regelmäßige Konsultationen erforderlich. Insb. werden die Länder bei der Berichterstattung zu den Umsetzungsfortschritten eng und frühzeitig eingebunden.

Darüber hinaus sind die Länder einschließlich der Kommunen bei der weiteren Konkretisierung einzelner Maßnahmen oder ggf. Anpassungen des DARP sowie überall dort, wo sie direkt betroffen sind, durch die zuständigen Ressorts sowie ggf. über das koordinierende Ressort an der Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme beteiligt, etwa bei der digitalen Bildungsoffensive, der Krankenhausinitiative, bei der Unterstützung von Auszubildenden oder beim sog. Programm zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwächen. Viele Vorschläge und Kommentare der Länder betreffen vordringlich die Programmgestaltung der Ressorts, ganz unabhängig vom DARP.

Die Erfahrung der Länder bei der Verwendung der Mittel in der konkreten Umsetzung, der Kontakt zu den Unternehmen vor Ort, ihrer Zuständigkeit etwa für Bildungs- und Hochschulfragen sowie die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern ist für den effektiven Einsatz der Mittel wesentlich. Für die weitere Umsetzung des DARP ist somit eine transparente Einbindung der Expertise der Bundesländer in den jeweiligen Fachpolitiken wichtig.

Von besonderer Bedeutung ist das gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung als zentrales

Reformelement der Komponente 6.2 zum Abbau von Investitionshemmnissen: Mit dem durch die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 2. Dezember 2020 beschlossenen Programm bekennen sich Bund und Länder gemeinsam zu einer wirksamen, zukunftsorientierten und innovationsfreundlichen Regulierung sowie zu einer leistungsstarken und serviceorientierten Verwaltung. Darüber hinaus wird den Kommunen und den Ländern durch die Beratungseinrichtung PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ein flexibles, partnerschaftliches Angebot gemacht, das insb. die Umsetzung der im DARP verankerten Maßnahmen unterstützen soll, ohne die Zuständigkeiten der Länder zu berühren oder einzuschränken.

Zudem sind die Länder eng in die Erstellung und Abstimmung des von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erarbeiteten NRP einbezogen. Der DARP stellt ein wichtiges Komplementärprodukt zum NRP dar. Die Fachministerkonferenzen der Länder sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz haben unter Koordinierung des aktuellen MPK-Vorsitz Berlins Textbeiträge geliefert, einen Entwurf des umfassenderen NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das NRP eingeflossen. Diese in fundamentalem Maße komplementären Maßnahmen zum DARP sind hier ausdrücklich zu würdigen. Die Ergebnisse sind, dem ausdrücklichen Wunsch der Europäischen Kommission und den Leitlinien der RRF-Verordnung entsprechend, auch im DARP berücksichtigt.

Der Nationale Produktivitätsausschuss wurde als unabhängige Institution um Stellungnahme zum DARP gebeten (vgl. im Einzelnen Annex 2).

Von zentraler Bedeutung ist auch die Einbindung der Sozialpartner. Sie sind wichtige Ansprechpartner für die Bundesregierung in Bezug auf jene Rahmenbedingungen und Investitionen, die Arbeitsplätze sichern. Mit der Beteiligung der Sozialpartner bei der Erstellung des DARP entspricht die Bundesregierung ebenfalls einer zentralen Empfehlung der Europäischen Kommission in der Schlussfolgerung ihrer jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021. Die Grundausrichtung des DARP wurde erstmals anlässlich des Makroökonomischen Dialogs am 24. November 2020 mit den

Sozialpartnern (vertreten durch BDA, BDI, DGB und ver.di) und dem Vorsitzenden des Nationalen Produktivitätsausschusses (SVR) erörtert.

Dabei wurde den Sozialpartnern außerdem in Aussicht gestellt, dass sie den Entwurf des DARP nach Kabinettsbeschluss zur Konsultation erhalten werden. Anfang Februar wurde den Sozialpartnern der Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die einzelnen Stellungnahmen wurden bei der Finalisierung des Plans berücksichtigt. Ebenso wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner geführt und Positionspapiere entgegengenommen.

Die Sozialpartner sind zudem eng in den Erstellungsprozess einzelner konkreter Maßnahmen des DARP eingebunden. Beispielsweise wurden die Eckpunkte des Programms „Ausbildungsplätze sichern“ (Komponente 4.1) sowie die konkreten Förderrichtlinien zur Umsetzung in der Allianz für Aus- und Weiterbildung besprochen, in der alle relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner (sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmer sowie Ländervertreter) vertreten sind.

Ergänzend wurden die Wohlfahrtsverbände in den Prozess der Finalisierung des DARP einbezogen. Der Entwurf des DARP wurde den Wohlfahrtsverbänden (AWO, BAGFW, BAGÜS, Caritas, Der Paritätische, DRK, Diakonie, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Nationale Armutskonferenz) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeleitet, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme. Dieser Bitte kamen die Wohlfahrtsverbände entsprechend nach (AWO, Diakonie und Caritas, DRK und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.). Die einzelnen Stellungnahmen wurden bei der Finalisierung des DARP berücksichtigt.

Das Thema Klimaschutz ist für den DARP von überragender Bedeutung. Dementsprechend sind die Umweltverbände (DNR, DUH, GermanWatch, E3G, Greenpeace, NABU, WWF) in den laufenden Prozess involviert und konnten sich durch Stellungnahmen einbringen. Zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und den Verbänden mit Bezug auf die klimapolitische Ausrichtung des DARP. Insgesamt dienen ca. 40 % der in diesem Entwurf enthaltenen Ausgaben dem Klimaschutz und erfüllen somit eine zentrale Zielsetzung für die nationalen Aufbaupläne

und eine Forderung der Umweltverbände. Auch mit Blick auf das Do-no-significant-harm Prinzip der Umweltziele wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund der fachlich-kritischen Bewertung der Verbände das Flottenerneuerungsprogramm sowie die Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für besonders emissionsreduzierte Personenkraftwagen nicht in den finalen DARP übernommen und die Konzeption weiterer Maßnahmen angepasst.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Sinne eines partizipativen Ansatzes eine Vielzahl von Stellungnahmen ausgewertet und Elemente in die Gestaltung des DARP aufgenommen. Anfragen, Positionspapiere und Kommentare von diversen Akteuren aus Gesellschaft und Wirtschaft wurden zur Kenntnis genommen und wo möglich beantwortet⁶⁰. So spiegeln die im DARP enthaltenen Maßnahmen z.B. die vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) angeregte Stärkung der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeit in wichtigen Punkten wider. Auch fanden von einigen Verbänden grundsätzlich unterstützten IPCEIs Eingang in das DARP. Die Hinweise der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ finden sich in der mit Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 deutlichen Ausweitung und Verlängerung mit Blick auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 wieder. Der vom Deutschen Gewerkschaftsbund angemahnte Bezug im DARP zu den Zielsetzungen der europäischen Säule sozialer Rechte wurde hergestellt und durch das DIW in seiner Wirkungsanalyse beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus gab es vielfältige Informationsgespräche zu Prozess und Inhalten des DARP, etwa mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem European Youth Forum, dessen Mitglieder im Rahmen eines Webinars über den DARP diskutierten, primär zu Themen, die für jüngere Menschen von Bedeutung sind, beispielsweise im (Aus-)Bildungsbereich. Ergebnisse dieser Konsultationen finden z.B. Eingang in das neu aufgenommene sog. „Nachhilfeprogramm“ (Komponente 4.1 Maßnahme

⁶⁰ Auf Einladung des BMF vom 05. Februar 2021 erfolgten Stellungnahme des BDI am 21. Februar 2021, vom BDA am 15. Februar 2021, DGB am 17. Februar 2021.

„Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen). Die Eckpunkte der Bund-Länder-Initiative werden insbesondere mit den für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland zuständigen Ländern aber auch Stiftungen, Wissenschaftseinrichtungen, Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer, Institutionen der Fort- und Weiterbildung und Anbietern von Nachhilfeunterricht besprochen. Auch mit dem Verband der Sozialunternehmer, dem Verband der Volkshochschulen sowie weiteren Stakeholdern (auch mit Dachverbänden aus dem europäischen Bereich) wurden themenbezogene bilaterale Gespräche geführt.

Die im Rahmen des Konsultationsprozesses eingegangenen Stellungnahmen sind grundsätzlich öffentlich.

Von besonderer Bedeutung für die Erstellung des DARP war darüber hinaus die Abstimmung mit den übrigen Mitgliedstaaten. Diese trug im Sinne von Artikel 18, Absatz 5 der VO dazu bei, Einschätzungen zu Fach- und Auslegungsfragen sowie technischen Aspekten zur Erstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu teilen, Synergien zu fördern und die jeweiligen länderspezifischen Umsetzungsoptionen vor allem der institutionellen Aspekte (Governance, Control & Audit) zu klären. Besonders für die Darstellung und Umsetzung länderübergreifender Projekte war dieser Austausch von fundamentaler Bedeutung. Da somit ein gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Maßnahmen und Ziele der nationalen Pläne gestärkt wird, leisten diese Gespräche einen wichtigen Beitrag zum gemeinsamen europäischen Prozess.

Trotz der sehr engen Zeitstruktur des Gesamtprozesses der Erstellung des DARP wurden und werden Stakeholder fachbezogen in den Prozess einbezogen, etwa beim Monitoring der Erreichung der Klima- und Digitalquote oder übergreifend bei der Entwicklung von Scoreboards. Mit Blick auf die Berichterstattung zum Umsetzungsfortschritt des DARP ist vorgesehen, dass die Berichterstattung zum Umsetzungsstand in der Regel halbjährlich im Zusammenhang mit dem Draft Budgetary Plan bzw. dem NRP erfolgt.

6. Zahlungen, Audit und Kontrolle

6.1 Finanzrahmen und Mittelbindung

Bei der Erstellung des DARP stand die Bundesregierung in einem engen Dialog mit der Europäischen Kommission mit dem Ziel, umsetzungsfähige Projekte und Reformmaßnahmen zu identifizieren, die den Zielen der ARF dienen. Zu berücksichtigen ist, dass in den Folgejahren Akzentverschiebungen im Bereich Reformen sowie bei langfristigen Investitionen möglich sind, die gegebenenfalls Revisionen des Plans im Sinne der ARF-Verordnung (Artikel 18 RRF-VO) erforderlich machen.

Gemäß der ARF-VO können die Mittel in den Jahren 2021 bis 2023 gebunden und bis zum Jahr 2026 verausgabt werden. Nach den Schätzungen auf Basis der Herbst-Prognose der Europäischen Kommission stehen Deutschland aus der Fazilität in Preisen von 2018 Zuschüsse von rund 23,641 Mrd. EUR zu, davon sind 15,201 Mrd. EUR (70 %) gebunden für die Jahre 2021/22 und 8,444 Mrd. EUR (30 %) gebunden für das Jahr 2023 (Artikel 12 ARF-VO). In laufenden Preisen gerechnet belaufen sich die ARF-Mittel auf 25,619 Mrd. EUR, davon rd. 16,3 Mrd. EUR in 2021/22 sowie ca. 9,3 Mrd. EUR in 2023. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die 30 %-Tranche für das Jahr 2023 bei Revision der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten in den EU Mitgliedstaaten noch deutlich verändern kann. Die Unsicherheiten sind beim finanziellen Rahmen des DARP berücksichtigt.

Die Maßnahmen des DARP sind bereits im Bundeshaushalt 2021 (Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag am 11. Dezember 2020) bzw. in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) und „Digitale Infrastruktur“ und in der Finanzplanung bis 2024 enthalten. Eine Aktualisierung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2021 im Rahmen des Eckwertebeschlusses zum Bundeshaushalt 2022 und zur nächsten Finanzplanung bis 2025. Für die Maßnahmen des DARP sind vorrangig die in der Finanzplanung für die Umsetzung des Konjunkturpaketes gebildeten Vorsorgen zu nutzen. Die Anführung von Maßnahmen in diesem Plan präjudiziert allerdings weder die laufenden noch künftigen Haushaltsverhandlungen. Die Finanzierung der hier aufgeführten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Grundsätzlich gilt für diesen Plan, dass alle Maßnahmen des DARP im Bundeshaushalt bzw. in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) und „Digitale Infrastruktur“ etatisiert bzw. in der Finanzplanung des Bundes enthalten sein müssen. Damit unterliegen die Maßnahme dem Bundeshaushaltsrecht, insbesondere den verfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes (GG) zur Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Rechnungslegung sowie Rechnungsprüfung sowie den Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG).⁶¹ Damit muss jede Maßnahme die gesetzlich verankerten Grundsätze der Einzelveranschlagung (§ 17 BHO), der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (§ 6 BHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) beachten. Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Art. 114 GG sowie 88 BHO und § 1 BRHG). Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes genießen richterliche Unabhängigkeit und der Bundesrechnungshof ist als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (Art. 114 GG und § 1 BRHG). Haushaltsrechtlich gilt darüber hinaus: Wenn eine Umsetzung im gesetzten finanziellen oder personellen Rahmen absehbar nicht möglich ist, darf haushaltsrechtlich nicht mit der Umsetzung begonnen werden (keine bloße „Anfinanzierung“). Mit Blick auf den durch den Bundeshaushalt und Finanzplan vorgegebenen Rahmen ist damit eine Prüfung der haushalterischen Vorgaben abschließend erfolgt.

Voraussetzung für den Abruf der DARP-Mittel aus dem EU-Haushalt ist die Erfüllung von vorab definierten Meilensteinen und Zielen; diese müssen lt. Art. 18 (4) i ARF-VO spätestens bis zum 31. August 2026 umgesetzt sein (im Einzelnen Teil 3, Abschnitt 5 Implementierung).

Die Kostenansätze des DARP sind im Sinne der Veranschlagung im Bundeshaushalt brutto zu verstehen. Das exakte Volumen enthaltener Umsatzsteuer ist ex-ante nicht zu bestimmen, da dies bei zahlreichen Maßnahmen von der Komposition der

⁶¹ Siehe im Einzelnen auch Abschnitt Audit und Kontrolle.

Zuwendungsempfänger und geförderten Projekte abhängt, die nachfrageseitig bestimmt werden oder noch nicht feststehen.

Es gilt, dass mindestens rund 18,98 Mrd. EUR des Gesamtvolumens von rund 27,95 Mrd. EUR des DARP als umsatzsteuerfrei im Sinne der Förderung durch die ARF anzusehen sind. Demnach ist das im DARP enthaltene Umsatzsteuervolumen in jedem Fall kleiner als

$$1,44 \text{ Mrd. EUR} > 19 \% * (27,95 \text{ Mrd. EUR} - 18,98 \text{ Mrd. EUR}) \div (1,19).$$

Das Nettovolumen des DARP beträgt folglich mindestens 26,51 Mrd. EUR. Die Nettostellung ggü. den Bruttoansätzen erfolgt pauschaliert über alle Maßnahmen so, dass sich im Ergebnis die entsprechend den nachgewiesenen Kriterien ermittelten 26,51 Mrd. EUR Gesamt-Nettovolumen ergeben.

Das als umsatzsteuerfrei anzusehende Volumen ergibt sich aus der Summe der Kostenansätze folgender Maßnahmen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die aus dem DARP finanzierte Förderquote liegt im Projektdurchschnitt bei maximal 80 %.
- Sie richten sich an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.
- Sie fördern einen Pauschalbetrag, der keine Umsatzsteuer beinhaltet.
- Es handelt sich um beihilfekonforme Förderungen von Unternehmen.
- Es handelt sich um Steuermindereinnahmen aus der KfZ-Steuer, die keine Umsatzsteuer enthält.

Komponente	Titel der Maßnahme	Volumen für DARP (in Tsd. EUR)
1.1	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI	1.500.000
1.1	Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	449.288
1.1	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach Prinzip Carbon Contracts for Difference	550.000
1.2	Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	295.000
1.2	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	700.000
1.2	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	1.085.000
1.2	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	227.000
1.2	Innovationsprämie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen	2.500.000
1.3	Kommunale Reallabore der Energiewende	57.000
1.3	CO2-Gebäudesanierung: CO2-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude - Innovationsförderung	2.500.000
2.1	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	1.500.000

2.1	IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)	750.000
2.2	Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des 'Rollout der "Digitalen Schiene Deutschland" (SLP)	500.000
2.2	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie	1.898.500
2.2	Unterstützung Auszubildende	725.000
5.1	Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	750.000
5.1	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	3.000.000
	Gesamtvolumen	<u>18.986.788</u>

Mittelbindung: Verwaltungserklärung bei Zahlungsantrag

Sobald der Rat einen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassen hat, schließt die EU Kommission mit dem Mitgliedstaat eine Übereinkunft, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt. Das koordinierende Bundesministerium der Finanzen ist für die Erstellung und Übermittlung von Zahlungsanträgen und die Managementerklärung verantwortlich. Für die Einhaltung der Zeitpläne sind die jeweiligen Fachressorts verantwortlich. Diese bedienen sich bewährter Abwicklungsinstitutionen und -prozeduren.

Die zuständigen Ressorts werden dem Bundesministerium für Finanzen vor Ablauf einer Frist, die im Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 20 der VO(EU) 2021/241 festgelegt werden wird, über den Stand der Erreichung der Meilensteine, Ziele und erfolgten Auszahlungen berichten.

Jedem Abruf der DARP-Mittel aus dem EU-Haushalt wird eine vom BMF gezeichnete Managementerklärung beigefügt, aus der hervorgeht, dass die Mittel zweckmäßig verwendet wurden, dass die Informationen vollständig, genau und zuverlässig sind und die Kontrollsysteme die erforderlichen Zusicherungen sowie eine Zusammenfassung der Prüfungen via Audit-Koordinierungsstelle im BMF geben (Art. 22 (2) (c)). In diesem Zusammenhang geht aus einer **Verwaltungserklärung der jeweils betroffenen Fachressorts hervor, dass die Mittel widmungsgerecht eingesetzt wurden**, dass die mit dem Antrag auf Zahlung eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind, und dass verlässlich bestätigt werden kann, dass die Mittel gemäß den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Prävention von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden. Es wird eine Zusammenfassung der Prüfungen, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen darlegt, beigefügt.

Gemäß BHO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche Richtigkeit sowie die rechnerische Richtigkeit sind schriftlich zu bestätigen. Diese Feststellung ist dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag. Bedienstete, die Anordnungen unterfertigen, dürfen mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Die sachliche und rechnerische Prüfung ist vor Erteilung der Anordnung zu bestätigen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so sind diese Prüfungen nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen.

6.2 Audit und Kontroll

Gemäß Artikel 22 der VO (EU) 2021/241 müssen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Fazilität als Begünstigte alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den von der Fazilität unterstützten Maßnahmen im Einklang mit

dem nationalen Recht und dem anwendbaren Unionsrecht stehen (Art. 22 Abs. 1), insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich regelmäßig zu vergewissern, dass die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß verwendet wurden und dass alle Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, sie aufzudecken und zu beheben, und rechtliche Schritte zu ergreifen, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel wieder einzuziehen. Zu diesem Zweck sind ein wirksames und effizientes **internes Kontrollsystem** vorgesehen.

Die ARF-Verordnung erlaubt es ausdrücklich, dass sich die Mitgliedstaaten auf ihre etablierten und funktionalen nationalen Systeme der Haushaltsverwaltung stützen. Im Verständnis der Verordnung werden hier insbesondere die internen Regelungen dargelegt, die für die Überwachung und Umsetzung des nationalen Plans (Art. 18 Abs. 4 Buchst. P) getroffen sind. Das betrifft hier insb. Vorkehrungen des nationalen Systems zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel sowie zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen (Art. 18 Abs. 4 Buchst. r).

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Auszahlungen dieses Planes erfolgen im Rahmen des Bundeshaushalts. Alle Maßnahmen des DARP sind im Bundeshaushalt sowie in der Finanzplanung des Bundes veranschlagt. Damit unterliegen sie denselben Regeln hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten wie alle

anderen Auszahlungen des Bundes, also insbesondere der Kontrolle des Rechnungshofes und den internen Kontrollsystemen der zuständigen Fachministerien.

Die Maßnahmen des Plans sind Inhalt des vom Deutschen Bundestag jährlich verabschiedeten Bundeshaushaltsgesetzes. Auf das Bundeshaushaltsgesetz finden die gesetzlichen Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Anwendung. Die gesetzlichen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) verpflichten den Haushaltsgesetzgeber und die Bundesverwaltung dazu, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für jede einzelne Maßnahme die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung (§§ 17, 45 BHO), der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (§§ 6, 13, 14 BHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 6 HGrG, § 7 BHO) zu beachten.

Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung (§§ 17, 45 BHO) bedeutet, dass im Haushalt Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander nach dem Entstehungsgrund bzw. Zweck zu veranschlagen sind und dass die Verwaltung im Haushaltsvollzug an den im Haushaltsgesetz vorgegebenen Zweck gebunden ist. Eine Doppelveranschlagung ist gem. § 17 Abs. 4 BHO auszuschließen.

Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (§§ 6, 13, 14 BHO) erfordert, dass alle Einnahmen und Ausgaben mit der größten Genauigkeit zu errechnen und zu schätzen sind und dass keine Sachverhalte verschleiert werden dürfen. Daher muss der Haushaltsplan übersichtlich gegliedert werden.

Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 6 HGrG, § 7 BHO verpflichtet die Verwaltung dazu, sparsam mit den staatlichen Geldern umzugehen und bei allen Maßnahmen die günstigste Zweck-Mittel-Relation anzuwenden.

Gemäß § 9 BHO Absatz 1 ist bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ein Beauftragter für den Haushalt (BfdH) zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden. Absatz 2 bestimmt die Aufgaben

des BfdH. Hiernach obliegen dem Beauftragten neben der Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) auch die Ausführung des Haushaltsplans. Somit obliegt dem BfdH die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ebenso hat der BfdH die Haushaltsmittel nach den geltenden Vorschriften zu bewirtschaften. Gemäß Nr. 3.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 9 BHO (VV-BHO) hat die oder der BfdH darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der BHO, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften, des zuständigen Bundesministeriums, des Bundesministerium der Finanzen oder des Bundesrechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.

Art. 18 Abs. 4 Buchst. P der VO entsprechend sind insofern bereits durch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes – sowie vergleichbar auch der Länder – die EU-rechtlichen Vorgaben zur Überwachung und Umsetzung des ARP, insb. zum Costing sowie zur Kontrolle im Rahmen der ARF, national umgesetzt (im Einzelnen Abschnitt: **Prüfung durch den Bundesrechnungshof**).

Grundlage der Förderung: Förderrichtlinie und Förderbescheid

Die Auszahlung von Finanzmitteln für die Maßnahmen des nationalen Aufbauplans an die Endempfänger erfolgt in der Regel auf der Rechtsgrundlage von Förderrichtlinien für die jeweilige Maßnahme und aufgrund von einzelnen Zuwendungsbescheiden (Verwaltungsakte) zugunsten der Endempfänger.

In den Förderrichtlinien werden typischerweise die formalen und materiellen Voraussetzungen für die Antragsberechtigung niedergelegt sowie Ausschlusskriterien und Rahmenbedingungen festgeschrieben. Gemäß den Vorgaben der Anlage zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 15.7 zu § 44 BHO muss die Bundesverwaltung beim Erlass von Förderrichtlinien für Zuwendungen zu Projektförderungen folgende Elemente regeln:

In der Förderrichtlinie müssen das Förderziel und der Zweck der Zuwendung, der Gegenstand der Förderung, der Zuwendungsempfängerkreis, die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang sowie die Höhe der Zuwendung, die sonstigen Zuwendungsbestimmungen, das Verfahren für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und den Verwendungsnachweis sowie die Geltungsdauer der Fördermaßnahme klar und überprüfbar geregelt sein.

Insbesondere muss gemäß Ziffer 7.5 der genannten Anlage regelmäßig folgende Standardklausel in die Förderrichtlinien aufgenommen werden: „Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderungen der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.“ Eine entsprechende Regelung ist daher zum Bestandteil aller Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger zu machen.

Nach den Vorgaben für den DARP ist darüber hinaus im Rahmen der nationalen Bestimmungen in den Förderrichtlinien vorzusehen, dass die Europäische Kommission und insoweit auch der Europäische Rechnungshof sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Prüfungsrechte eingeräumt bekommen.

Die nationale Koordinierung mit den europäischen Behörden und den Fachressorts einschließlich des zu erstellenden „summary of audits“ erfolgt über den **Audit und Kontroll-Koordinator** im Bundesministerium für Finanzen. Auf Prüfungen durch den Bundesrechnungshof oder die Landesrechnungshöfe wird Bezug genommen.

Den nationalen Bestimmungen folgend, ist eine vollständige Kommunikationskette zwischen EU-Behörden, nationaler Koordinierungsstelle und fachlich verantwortlichen Ressorts ggf. bis hin zu den Ländern und Empfängern gegeben. Darüber hinaus können Informationen über Zuwendungsempfänger in einer Liste der Vorhaben gesammelt

werden. Falls praktikabel, erfolgt eine entsprechende Ergänzung in den Förderrichtlinien. Eine wesentliche relevante Datenquelle im nationalen Kontext sind die Förderdatenbanken, die typischerweise eine begrenzte Interoperabilität aufweisen. Die technische Anschlussfähigkeit dieser nationalen Datenbanken an europäische Datenbanken wird geprüft.

Erfüllt der Antragsteller alle Voraussetzungen für die Antragsberechtigung, wird von der zuständigen Bewilligungsbehörde ein Zuwendungsbescheid erlassen (Verwaltungsakt), der die Rechtsgrundlage für die Geldzahlung an den Zuwendungsempfänger darstellt.

Im Ergebnis entsprechen die Förderrichtlinien unter Wahrung der nationalen Rahmenbedingungen den EU-rechtlichen Vorgaben der ARF-Verordnung.

Nachweis über ordnungsgemäße Mittelverwendung und Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde

Nach §§ 23, 44 BHO muss der Zuwendungsempfänger die formal zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachweisen und die zuständige Bewilligungsbehörde lässt sich entsprechend den Regelungen in der Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid Verwendungsnachweise vorlegen. Darüber hinaus muss der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt werden. Leiten die Zuwendungsempfänger die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen. In der Förderrichtlinie kann geregelt werden, dass die Bewilligungsbehörde im Einzelfall die Befugnis der Vor-Ort-Prüfungen hat.

Die Erreichung von Meilensteinen und Zielen ist hingegen aggregiert durch Fachressorts in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle festzustellen und zu begründen. Die Koordinierungsstelle im für die Umsetzung federführend verantwortlichen Bundesministeriums der Finanzen dient insofern als Koordinierungsstelle für das Reporting zu den Meilensteinen und Zielen, zu Indikatoren, aber auch zu nicht-finanziellen Informationen und Daten. Hierzu werden auf Basis der vorliegenden Informationen der fachlich zuständigen Ressorts u.a. auch Umsetzungsscoreboards in

Abstimmung mit entsprechenden Überwachungsmechanismen auf nationaler Ebene und EU Ebene (z.B. Wirtschaftspolitischer Ausschuss der EU) entwickelt.

Im Ergebnis greift, entsprechend den nationalen Vorschriften z.B. für die Umsetzung von Förderrichtlinien für alle DARP-Mittel an den Zuwendungsempfänger, das etablierte, transparente Kontrollsystem, bestehend aus Verwendungsnachweispflichten des Endempfängers gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie der Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Die nationalen Kontrollbehörden sowie der interne Audit-Koordinator sowie die fachverantwortlichen Ressorts und deren Koordinierungsstellen stehen in einem regelmäßigen Austausch, wobei der Audit-Koordinator als zentrale Koordinierungsstelle fungiert. Auf die Beschreibung der rechtlichen Grundlagen in diesem Abschnitt wird insoweit Bezug genommen. Daneben werden die Maßnahmen des DARP auch durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geprüft.

Es ist zulässig, dass die zuständige Bewilligungsbehörde für die Administration eines Förderprogramms einen Projektträger beauftragt. Zum Teil erfolgt dann auch eine Beleihung dieses Projektträgers, d.h. unter bestimmten Voraussetzungen wird dem Projektträger die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Zuwendungen im eigenen Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts vorzunehmen. Die Einbindung eines Projektträgers lässt die Nachweispflichten, und Kontroll- und Prüfungsrechte unberührt.

Rücknahme und Widerruf der Förderbescheide durch die Bewilligungsbehörde sind gemäß §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich. Gemäß § 48 VwVfG können rechtswidrige Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte dann nicht berufen, wenn er die Begünstigung beispielsweise durch Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat. Gemäß § 49 VwVfG können unter bestimmten Voraussetzungen auch rechtmäßige Verwaltungsakte widerrufen werden.

Koordinierungsdatenbank des Bundes

Das Bundeskabinett beschloss am 19.08.2009 eine Neufassung der Regelungen zur Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Bundesregierung sowie der Leistungsplansystematik des Bundes (LPS).

Danach erfordert die Verteilung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (FuE) auf verschiedene Bundesministerien innerhalb der Bundesregierung ein koordiniertes Handeln, um eine abgestimmte Forschungspolitik und eine entsprechende effiziente Verwendung der Mittel zu ermöglichen. Grundlage der Koordinierung ist eine systematische und regelmäßige gegenseitige Information der Bundesministerien.

Die Neuregelungen umfassen die Grundsätze, Gegenstand, Verfahren sowie die Gremien der Koordinierung der FuE-Aktivitäten der Bundesregierung. Ziele der Koordinierung sind insbesondere effizienzsteigernde Abstimmung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelforschung, bedarfsgerechte Forschungsplanung, Bündelung von Aktivitäten und Ressourcen und die Erschließung von FuE-Aktivitäten für die ressortübergreifende Nutzung.

Die Koordinierung der FuE-Aktivitäten findet unter Wahrung des in Art. 65 GG festgeschriebenen Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit der Bundesministerien für ihren jeweiligen Geschäftsbereich statt.

Koordiniert werden die FuE-Aktivitäten der Bundesministerien und der zur ihrem Geschäftsbereich gehörenden Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben. FuE-Aktivitäten sind: FuE-Förderprogramme, Bekanntmachungen und FuE-Vorhaben (Zuwendungen, Aufträge, Zuweisungen an Ressortforschungseinrichtungen).

Um die Ziele der Koordinierung zu erreichen, reicht in bestimmten Fällen eine bloße gegenseitige Information über die jeweiligen Vorhaben nicht aus. Um den Bundesministerien bei Vorhaben von erheblicher finanzieller und damit regelmäßig auch forschungspolitischer Bedeutung eine Einflussmöglichkeit vor der Vergabe zu ermöglichen, hängt die Intensität der Koordinierung von FuE-Vorhaben vom Mittelvolumen ab.

Alle FuE-Vorhaben werden in die Koordinierungsdatenbank eingestellt. Fachlich betroffene Bundesministerien können eine beratende Teilnahme und Einsicht bei der Durchführung der FuE-Vorhaben einfordern.

FuE-Vorhaben über 300.000 EUR werden spätestens 3 Wochen vor Vergabe/Bewilligung/Zuweisungsentscheidung zur gegenseitigen Information eingestellt. Fachlich betroffene Bundesministerien können Information, beratende Beteiligung und Mitwirkung vor der Vergabe/Bewilligung/Zuweisungsentscheidung verlangen. Streitfälle werden gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien entschieden. Den Bundesministerien bleibt es unbenommen, auch Vorhaben unterhalb des Schwellenwertes von 300.000 EUR vorab in die Datenbank einzustellen bzw. zu koordinieren.

Die gegenseitige Information der Bundesministerien wird über die Einstellung aller FuE-Vorhaben in die Koordinierungsdatenbank des Bundes (KoDB) geleistet. Die Koordinierungsdatenbank basiert auf den Datenbanken profi und Zw-/AuDB. Die Zuwendungsdatenbank (ZwDB) ist gemäß Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO von den Verwaltungen zur Überwachung der Verwendung von Zuwendungen zu führen. Sie bietet eine einheitliche Datenplattform zur Durchführung einer effektiven Koordinierung. Damit ist eine gleichförmige Erfassung der relevanten Daten auch für Bundesministerien möglich, die nicht die Datenbank profi benutzen.

Zur Verfahrenserleichterung sollen jedem Bundesministerium nur die FuE-Vorhaben elektronisch übersandt werden, die für den jeweiligen Aufgabenbereich relevant sein können. Dies wird durch die FuE-Leistungsplansystematik des Bundes (LPS) ermöglicht. Sie dient der einheitlichen Klassifikation und Erfassung aller FuE-Vorhaben der Bundesministerien. Jedes Bundesministerium stellt anhand der LPS fest, von welchen Aktivitäten eines anderen Bundesministeriums es fachlich betroffen ist und wo somit grundsätzlich Koordinierungsbedarf bestehen könnte. Die fachliche Zuordnung erfolgt dann über ein von den Bundesministerien zu erstellendes Interessenprofil, das durch die ersten beiden Stellen der LPS definiert wird. Weitere numerische Untergliederungen können von den Bundesministerien in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Das Grundgesetz sieht vor, dass der Bundesrechnungshof (BRH) die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes prüft. Dabei besitzen seine Mitglieder richterliche Unabhängigkeit (Artikel 114 GG). Näheres zur Stellung und den Befugnissen des BRH wird im Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG) geregelt. Danach ist der BRH eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (§ 1 BRHG).

Nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 GG prüft der BRH die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Näheres regeln das HGrG und die BHO. Das Prüfungsrecht erstreckt sich dabei auf sämtliche Einnahmen, Ausgaben und sonstigen finanzwirksamen Maßnahmen. Er prüft, ob das Haushaltsgesetz eingehalten worden ist, die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Dabei prüft der BRH auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, insbesondere dann, wenn sie Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen, Bundesmittel sowie Vermögensgegenstände des Bundes verwalten oder erhalten. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit der BRH dies für seine Prüfung für notwendig hält.

Nach den Vorgaben der Anlage zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 15.7 zu § 44 BHO muss die Bundesverwaltung beim Erlass von Förderrichtlinien für Zuwendungen zu Projektförderungen die Prüfung durch den BRH vorsehen. Damit werden für die auf der Grundlage von Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheiden erfolgenden Zuwendungen für DARP-Maßnahmen Prüfungsrecht des BRH beim Zuwendungsempfänger etabliert und das Kontrollsystem vervollständigt.

Der BRH ist befugt, von den geprüften Stellen jederzeit alle ihm erforderlich erscheinenden (schriftlichen oder mündlichen) Auskünfte zu verlangen; die Einsendung von Akten (elektronische Akten oder Papierakten), Rechnungsbüchern, -belegen und

sonstigen Dokumenten zu verlangen; durch seine Organe an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen in die mit der geprüften Maßnahme im Zusammenhang stehenden elektronischen oder papiergebundenen Akten, Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Belege und die Vornahme von Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

Vergleichbare Regelungen und Kompetenzen gelten für die Rechnungshöfe der Bundesländer. Um die Prüfungstätigkeit effizient zu gestalten und Doppelprüfungen sowie prüfungsfreie Räume möglichst zu vermeiden, arbeiten die Rechnungshöfe unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit zusammen.

Das Ergebnis seiner Prüfung sowie die damit verbundenen Empfehlungen teilt der BRH den geprüften Stellen entweder unmittelbar oder im Wege der sachlich in Betracht kommenden Behörden mit. Die Stellen haben zu den mitgeteilten Beanstandungen und Empfehlungen i.d.R. längstens innerhalb dreier Monate Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der Prüfung teilt der BRH i.d.R. auch den in Betracht kommenden Bundesministerien mit.

Der BRH kann aufgrund von Prüfungserkenntnissen den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesministerien beraten (§ 88 Absatz 2 BHO). Der BRH kann den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung zudem jederzeit über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten (§ 99 Satz 1 BHO). Die Haushaltsaufstellung unterstützt der BRH, indem er Regierung und Parlament auf finanziell bedeutsame Entwicklungen und mögliche Problemfelder im Gesamthaushalt und in den Einzelplänen hinweist. Vorschriften der BHO sehen zudem vor, dass der BRH zu finanzwirksamen Maßnahmen anzuhören oder zu unterrichten ist. Der BRH kann beispielsweise zum Erlass von Förderrichtlinien der Bundesministerien sowie Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von Bundesmitteln, z. B. mit Projektträgern, Stellung nehmen.

Gemäß den EU-Verträgen (Artikel 287 AEUV) arbeiten der ERH und die Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU (ORKB-EU) unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Der ERH unterrichtet die nationalen Rechnungshöfe frühzeitig

von seinen Prüfungen, damit diese entscheiden können, ob und in welcher Form sie sich an den Prüfungen beteiligen.

Der BRH führt seine Prüfungen im Einklang mit den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) durch, den sogenannten ISSAIs.⁶²

Korruptionsprävention und Compliance

Gemäß § 3 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) nehmen die Bundesministerien Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen in Form von Führung und Kontrolle im Hinblick auf rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln wahr.

Das Bundeskabinett hat bereits im Jahr 2004 eine weiterhin fortgeltende „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ erlassen. Danach müssen geeignete vorsorgende Maßnahmen zur Verhinderung korrupten Verhaltens innerhalb der Bundesverwaltung vorgesehen werden.

Die Richtlinie enthält u. a. besondere Vorschriften für die Vergabe und für Zuwendungsempfänger: Für Zuwendungen des Bundes im Rahmen institutioneller Förderungen ist der Zuwendungsempfänger durch besondere Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Richtlinie sinngemäß anzuwenden, wenn ihm durch Haushaltsrecht die Anwendung des Vergaberechts aufgegeben worden ist (Höhe der Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR). Bei Zuwendungsverträgen ist die entsprechende Anwendung der Richtlinie vertraglich zu vereinbaren.

In jedem Bundesministerium ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt. Ihr können nach der Richtlinie insb. die folgenden Aufgaben übertragen werden: Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle korruptionsrelevanten Fragen, Beratung der

⁶² Näheres auf www.Bundesrechnungshof.de sowie www.issai.org/professional-pronouncements. ISSAI 100 besagt, dass die staatliche Finanzkontrolle im Rahmen des jeweiligen Verfassungs- und Prüfungsauftrags erfolgt, wodurch bei der Aufgabenerfüllung ein hinreichendes Maß an Unabhängigkeit und Ermessensfreiheit sichergestellt ist.

Dienststellenleitung, Aufklärung der Beschäftigten, Mitwirkung bei Fortbildungen sowie Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen. Ihre Aufgabenwahrnehmung erfolgt weisungsunabhängig.

Das BMI hat im Jahr 2007 Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung veröffentlicht. Gemäß diesen Empfehlungen ist in fast jedem Bundesministerium eine Innenrevision eingerichtet. Die Innenrevision nimmt im Auftrag der Behördenleitung eine unabhängige Prüf- und Kontrollfunktion wahr, um Risiken zu mindern. Die Tätigkeit in einer Innenrevision ist grundsätzlich unvereinbar mit der Ausübung von Fachaufgaben. Innenrevisionen sind teilweise als Stabsstelle organisiert und dann in der Regel einer Staatssekretärin bzw. einem Staatssekretär unmittelbar unterstellt.

Die Innenrevision schafft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Transparenz über das Verwaltungshandeln in der Behörde. Sie unterstützt die Behördenleitung bei:

- der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben,
- der Sicherung von Qualität, Innovation, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns,
- der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen.

Die Tätigkeit der Innenrevision umfasst grundsätzlich das gesamte Verwaltungshandeln. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit, der Funktionsfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Unterstützung der Behördenleitung durch Schaffen von umfassender Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über Risiken im Zusammenhang mit Vermögen, Umfeld, Geschäftsprozessen und Steuerungsinformationen sowie Weiterentwicklung der behördeninternen Vorschriften,
- Information und Beratung der Vorgesetzten und der Beschäftigten.

Die Innenrevision erstellt auf der Grundlage der behördenbezogenen Gefährdungs- und Risikoanalyse unter Berücksichtigung des Aufwands-/Nutzenverhältnisses einen Prüfungsthemenkatalog und erarbeitet eine darauf basierende Prüfungsplanung. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Innenrevision über umfassende

Informations-, Prüf - und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten. Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Akteneinsichtsrecht einschließlich des Rechts auf Einsichtnahme in die dazugehörigen elektronischen Dateien. Die Innenrevision soll der Behördenleitung einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten vorlegen.

Arbeitsstruktur Audit und Kontrolle

Für die Audit- und Kontrollfunktion hinsichtlich des ARP wird innerhalb des Bundesfinanzministeriums eine spezifische Koordinierungsstelle (für Audit und Kontrolle) in Form einer unabhängigen Stabseinheit gebildet. Ihre Aufgabe ist die Steuerung und Koordinierung der Überwachungstätigkeiten mit dem Ziel der Vermeidung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikt, entsprechend den bestehenden nationalen Regelungen (siehe oben). Hauptakteur zur Durchführung der Auditfunktionen und Prüfungshandlungen in Deutschland ist der Bundesrechnungshof. Die Unabhängigkeit der Prüfer in Bezug auf den ARP ist gewahrt. Die Prüfer des Bundesrechnungshofes werden eng mit den jeweiligen Auditeinheiten der Fachministerien zusammenarbeiten und sich auf deren jeweilige Prüfungsergebnisse stützen.

Die Stelle ermöglicht es, dass jenseits der nationalen haushaltrechtlichen Kontrollmöglichkeiten insb. durch den BRH die Möglichkeit für Prüfungen besteht, ob die bereitgestellten Finanzmittel gemäß geltenden Vorschriften ordnungsgemäß verwendet und die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wurden (Art. 22 Abs. 2 Buchst. A). Die Unabhängigkeit von der zentralen Projektsteuerung, vom Costing-Koordinator sowie von der Position der Management-Erklärung ist sichergestellt. Gleichwohl arbeitet die Projektgruppe des BMF sowie alle fachlich verantwortlichen Ressorts dieser unabhängigen Stabseinheit auf Anfrage fachlich zu.

Die Koordinierungsstelle wird eine Prüfstrategie auf Basis der Informationen und Hinweise der EU Kommission erarbeiten und wird diese auf Anfrage der EU-Kommission vorlegen. Die Koordinierungsstelle wird eine Prüfgruppe einrichten, die die Prüfung durchführen wird. Organisatorisch werden die strategischen Aufgaben vom Leiter der

Koordinierungsstelle wahrgenommen. Auf dieser Ebene wird die Durchführung der Prüfstrategie überwacht, überprüft und ggf. aktualisiert. Die Prüfungen erfolgen durch Beschäftigte der Prüfgruppe, die der Koordinierungsstelle organisatorisch zugeordnet wird. Eine weitere wichtige Aufgabe der Koordinierungsstelle wird sein, der EU Kommission als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und sie wird die Steuerung für die Berichterstattung an die EU Kommission übernehmen sowie als Anlaufstelle für das Einholen von Unterlagen und Dokumenten fungieren.

Die operative Prüfstrategie wird noch erarbeitet. Ausgangspunkt der Strategie wird eine Risikobeurteilung auf Basis von durch die Koordinierungsstelle festgelegten Risikofaktoren und Bewertungskriterien sein, auf deren Basis eine Priorisierung von Prüfungen und deren Umfang erfolgen kann. Die Koordinierungsstelle wird für die Erstellung und Validierung der Prüfstrategie verantwortlich sein.

Das Prüfungsmandat schließt neben der Kontrolle der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Kosten auch die Überprüfung des Erreichungsgrades von Meilensteinen und Zielen ein. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der zentralen Koordinierungsstelle für den DARP im BMF. Die Prüfungshandlungen hinsichtlich des Erreichungsgrades von Meilensteinen und Zielen orientieren sich am zu erwartenden Risikoniveau, das auf einer Risikoanalyse in Abstimmung mit den Fachministerien basiert. Daneben gewährleisten systemische Prüfungen die Ordnungsmäßigkeit und Funktionalität des etablierten Kontrollsystems zur Überwachung des ARP. Die Prüfungshandlungen können nach Bedarf auch häufiger als jährlich erfolgen.

Der Bundesrechnungshof erstellt im Rahmen seiner Kompetenzen dokumentierte Prüfberichte zum ARP. Die Dokumentation der ARP-relevanten Informationen wie beispielsweise Erreichungsgrade zu Meilensteinen und Zielen durch die Fachministerien bzw. die zentrale Koordinierungsstelle.

Zusammenfassend stehen damit neben den Beauftragten für den Haushalt in den jeweiligen Ministerien als Kontrollinstanz, mit der Koordinierungsstelle und dem BRH auf nationaler Ebene zwei unabhängig voneinander agierende, sich aber wechselseitig ergänzende Prüfinstanzen zur Verfügung.

Unter Wahrung der Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedstaat und EU wird die EU Kommission, das OLAF, der Rechnungshof und gegebenenfalls die EUStA [EPPO] im Rahmen der bestehenden nationalen Regelungen ermächtigt, ihre Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 der Haushaltsordnung auszuüben. So kann auf schriftlichen Antrag bei der (Audit)Koordinierungsstelle des BMF den mit der Prüfung der korrekten Mittelverwaltung beauftragten EU-Behörden (EURH, OLAF, etc.) ein entsprechender Zugang zu den notwendigen Informationen (z.B. Förderdatenbank) gewährt werden. Soweit nationale Kontrollen erfolgen, wird die EU Kommission als zentrale Koordinierungsstelle auf Europäischer Ebene informiert und Ergebnisse geteilt. Bei Ausschreibungen werden Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der EU-Haushaltsordnung geführt.

Daten, etwa über endgültige Empfänger von Geldern, werden durch die verantwortlichen Ressorts dezentral, d.h. auch über dezentrale IT-Systeme im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien gesammelt und können auf Anfrage der koordinierenden Einheit zur Verfügung gestellt (Art. 22 Abs. 2 Buchst. D) werden. Zugang zu Daten wird insb. gewährt im Zusammenhang mit Untersuchungen der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofs und gegebenenfalls des EPPO (Art. 22 Abs. 2 Buchst. E). Gemäß Art. 132 der Finanzordnung (Art. 22 Abs. 2 Buchst. F) wird geprüft, inwieweit im Rahmen des technisch und institutionell Möglichen das von der Kommission zur Verfügung gestellte einheitliche Data-Mining- und Risikobewertungsinstrument (ARACHNE) (Art. 22 Abs. 4) Verwendung finden kann.

Die koordinierende Stabseinheit im Bundesfinanzministerium setzt sich aus der eigenen Auditeinheit und Experten zusammen. Die fachlichen Mitarbeiter haben Erfahrung im Prüfbereich, sowohl hinsichtlich öffentliche Behörden als auch mit Bezug zur privaten Wirtschaft. Die Mitarbeiter haben typischerweise langjährige Erfahrung bezüglich der institutionellen Abläufe innerhalb der Bundesministerien sowie ggf. auch im Bereich Wirtschafts- oder Buchprüfung. Mitarbeiter, die für die Überwachung und Einhaltung der Vorschriften des ARP zuständig sind, erhalten eine Ausbildung, die sie mit den Besonderheiten dieses Programms vertraut macht und auf Besonderheiten hinweist.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, dass Zahlungen immer dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen und stets auf sachliche Richtigkeit hin überprüft werden und einem formalen Audit durch einen externen Prüfer unterliegen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten müssen alle Mitarbeiter, die für Projekte des ARP zuständig sind oder Verantwortung tragen, Ehrenerklärungen zur Unabhängigkeit durch Unterschrift abgeben. Mitarbeiter, die mit Personen in Verbindung stehen, die Begünstigte des ARP sind, sind von der Arbeit bezüglich des ARP auszuschließen.

Die Vermeidung der Doppelfinanzierung von Projekten wird dadurch sichergestellt, dass ein Abgleich innerhalb der Förderdatenbank des Bundes erfolgt. Dazu werden verschiedene Förderprogramme mit diversen Begünstigten geprüft, um mögliche Doppelfinanzierung zu identifizieren und Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des ARP sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption oder Interessenkonflikten sind – wie beschrieben – die fachlich verantwortlichen Ressorts zuständig. Diese stellen entsprechend den nationalen Regelungen sicher, dass die Vorschriften insbesondere zu öffentlichen Ausschreibungen, Umweltauflagen, Beihilferecht, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgrundsätzen werden. Die ex-post Kontrollen erfolgen typischerweise entsprechend den nationalen Regelungen der einzelnen Förderprojekte

Bei Prüfberichten zum DARP wird auf die Kommunikationsstrukturen und Dokumentations- und Informationsprozesse zurückgegriffen, wie sie bereits für die jährlichen Prüfungen im Rahmen des HGrG und der BHO etabliert sind. Die Prüfergebnisse werden den jeweiligen Fachministerien, Behörden, Projektverantwortlichen, etc. zur Verfügung gestellt. Soweit Veränderungen oder Anpassungen in den jeweiligen Kontrollstrukturen oder Prozessabläufen notwendig sind, wird deren Implementierung bis zur nächsten Prüfung gewährleistet.

Sollten im Rahmen von Prüfungen kriminelle oder betrügerische Aktivitäten festgestellt werden, wird sich die jeweilige Behörde mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Verbindung setzen. Die weitere Bearbeitung solcher Strafverfolgungsfälle wird dann

durch die entsprechenden Dienststellen für Wirtschaftskriminalität vorgenommen. Sollten Fördergelder zu Unrecht oder in falscher Höhe ausbezahlt worden sein, ist die Rückforderung der zu viel bezahlten Beträge und eine Rückführung zu dem jeweiligen Budget des ARP sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird auf die bestehenden Strukturen und Prozeduren zurückgegriffen.

Für die Erstellung von zusammenfassenden Prüfberichten, die Basis für die jährlichen Zahlungsaufforderungen sind, wird auf Prüfergebnisse der Rechnungshöfe zurückgegriffen. Aus den Prüfübersichten die Audit-Einheit einen zusammenfassenden Prüfbericht unter Ausweis der finanziellen wie systemischen Prüfungsergebnisse.

7. Kommunikation

Die EU Mitgliedstaaten sind eingeladen, eine Skizze ihrer geplanten nationalen Kommunikationsstrategie zu beschreiben, die darauf abzielt, die Öffentlichkeit auf die Unionsfinanzierung aufmerksam zu machen. Die nationale Kommunikationsstrategie bietet den allgemeinen Rahmen für die ARF-Kommunikation im Lichte der in den Guidelines dargelegten Zielsetzungen. Dabei ist es eines der übergreifenden Kommunikationsziele, die Öffentlichkeit auf die EU-Finanzierung aufmerksam zu machen. Der Beitrag der EU-Finanzierung für den Gesamtplan und für jede Reform und Investition wird kommuniziert und deutlich sichtbar gemacht.

Bereits der Entwurf des dt. Aufbau- und Resilienzplans wurde öffentlich kommuniziert, u.a. in der Berichterstattung im Rahmen des Monatsberichts des BMF als ein Flaggschiff im Kontext der Dt. EU-Ratspräsidentschaft (Bericht Januar 2021). Bereits im Vorfeld der Finalisierung des DARP wurde im Rahmen von öffentlichen Schulungen die Wahrnehmung zur Rolle der europäischen Aufbaufazilität und des DARP gestärkt, z.B. im Rahmen der BAKÖV, der Finanzreferenten sowie durch Fachveranstaltungen der politischen Stiftungen.

Kommunikationsstrategie und –aktivitäten zum Deutschen Aufbau und Resilienzplan

Die Kommunikation zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) fußt auf einer Drei-Säulen-Strategie, einer themenzentrierten Kommunikation, die integriert, cross-medial und multiperspektivisch aufgestellt wird, um mit möglichst umfassenden Informationszugängen sowohl die breite Öffentlichkeit als auch wichtige Multiplikatoren wie Journalisten und Journalistinnen und Fachleute zu erreichen.

Neben dem kontinuierlichen Bekanntmachen des Plans, seines Finanzvolumens, seiner einzelnen Ziele und herausragender Schlüsselprojekte wird angestrebt, dies in den Kontext des nationalen Wiederaufbaus zu stellen sowie die Bedeutung des DARP für die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland hervorzuheben.

Drei-Säulen-Kommunikation

Der Ansatz einer integrierten Kommunikation als erste Säule der Strategie erlaubt es jedem Ressort – bei gleichzeitiger Koordinierung durch das Bundespressamt (BPA) und starker Verzahnung mit der EU-Kommunikation des Auswärtigen Amtes, seine Schlüsselprojekte innerhalb des DARP in den Mittelpunkt der eigenen Kommunikationsaktivitäten zu stellen und dabei die Dach-Marke DARP zu stärken sowie die konkrete Wirkung des Plans zu belegen. Das BPA entwickelt dafür neben einem visuellen und textlichen Leitmotiv eine Gruppe von Kernbotschaften in Form einer Storyline, die Grundlage für das einheitliche Auftreten der Ressorts bei ihren verschiedenen DARP-Kommunikationsaktivitäten ist und als kommunikative Klammer konzipiert ist.

Als zweite Säule wird ein cross-medialer Ansatz gewählt, um zum einen innerhalb der sehr breit definierten Zielgruppe der Öffentlichkeit möglichst viele verschiedene soziodemographische Gruppen, d.h. Teilöffentlichkeiten, im städtischen und ländlichen Raum im Umfeld ihrer alltäglichen Kommunikationsgewohnheiten zu erreichen. Dabei geht es um einen Mix verschiedener textlicher, visueller und audiovisueller Formate, die sowohl über die eigenen Kanäle der verschiedenen Ministerien und nachgeordneten Behörden als auch über Kampagnen genutzt und inklusive interaktiver Elemente ausgespielt werden.

Dies wird kombiniert mit verschiedenen Instrumenten der Live-Kommunikation, d.h. Events von klassischen Podiumsveranstaltungen bis hin zu digitalen Bürgerdialogen, um dialogische Aspekte in dieser Kommunikation zu stärken und einen echten Austausch zu gewährleisten. Damit die verschiedenen Formate und die Zielgruppen zusammengeführt werden, dienen die Websites der Ressorts als Hub. Diese gewährleisten eine vollständige und kontinuierliche Informationsübersicht und zeigen die Kommunikationsangebote in den verschiedenen Social-Media- und Print-Formaten sowie die Kommunikationsaktivitäten Dritter wie z. B. klassischer Medien auf.

Die dritte Säule fußt auf einer engen Verbindung von DARP und Zukunftskommunikation durch die verschiedenen Ressorts, indem die nationalen

Aspekte von Modernisierungsvorhaben und Konjunkturprogrammteilen permanent mit dem DARP verknüpft werden, der Zukunftsfähigkeit im Rahmen der Verstärkung des Wiederaufbaus in seinen Mitgliedsländern erzeugt.

Wichtig ist hierbei, dass stetig und bewusst Kommunikationsanlässe geschaffen und genutzt werden, um im langen Verlauf der Umsetzung des DARP für Aktualität, Interesse und damit kommunikative Relevanz zu sorgen. Zu diesen sichtbaren Meilensteinen gehören die finale Einreichung des Plans, die Billigung, der Start diverser Schlüsselprogramme, Überprüfungen des Erfolgs des DARP sowie gemeinsame Veranstaltungen und weitere Aktivitäten mit der EU-Kommission, womit der Lebenszyklus des DARP berücksichtigt wird.

Die Kommunikation wird, für Konsistenz und Kontinuität, mit den Budgets des Bundespresseamts und der einzelnen beteiligten Ministerien finanziert, die entsprechend ihrer Haushaltstitel für die Kommunikation und eine ganzheitliche Öffentlichkeitsarbeit planen.

Anpassen der Kommunikation während des Umsetzens des DARP und Erfolgskontrolle der Kommunikationsmaßnahmen

Die Erfolgskontrolle der DARP-Kommunikationsaktivitäten wird in die Kommunikationsanalysen des Bundespresseamts und der betreffenden Ministerien einbezogen, die stetig Reichweite und Wirkung ihrer Kommunikationsplattformen und -instrumente statistisch auswerten und ihre Maßnahmen daraufhin anpassen. Dies könnte mit einer qualitativen Erfolgsmessung verknüpft werden, um die Resonanz der Kernbotschaften in den Teilöffentlichkeiten zu ermitteln. Eine vertiefte demoskopische Betrachtung könnte insbesondere nach den ersten zwei Jahren eine Grundlage sein, um die Kommunikationsstrategie grundlegend zu überprüfen und neue Maßnahmen zu entwickeln.

Wir werden das EU-weite INFORM-Netzwerk nutzen, um unsere Kommunikationsmaßnahmen zum deutschen RRF zu koordinieren und best practices mit anderen Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen auszutauschen.

Themenzentrierte und formatreiche Kommunikation des BMF

Exemplarisch wird das Umsetzen der Kommunikationsstrategie anhand der Kommunikationsmaßnahmen des Bundesfinanzministeriums aufgezeigt. Das BMF hat auf eine sehr frühzeitige und prozessbegleitende Kommunikation gesetzt, um die Öffentlichkeit zu erreichen.

Sowohl der Entwurf des DARP als auch das Einreichen des Plans, die Billigung sowie das Abrufen der einzelnen Finanzierungstranchen werden als Anlässe genutzt, um nicht nur direkt über Volumen und Ziele des DARP als Teil transparenten Regierungshandelns zu berichten und Zugang zu allen Informationen auf der Website als zentralen Hub zu schaffen, sondern um auch über alle Kanäle des BMF hinweg (Twitter, Instagram, LinkedIN, Youtube) mit verschiedenen Videoformaten sowie visuellen Stories die einzelnen Alters- und Interessensgruppen zu erreichen.

Die kontinuierliche Ausrichtung auf die zentralen Botschaften wird durch den internen Redaktionsplan erreicht, das Anpassen der einzelnen Instrumente durch die monatliche statistische Auswertung der Formate (Tops & Flops).

Mit Beginn der konkreten Umsetzung des DARP wird der Fokus weniger auf Volumen und Prozess der Umsetzung und mehr auf die wesentlichen Projekte und deren Finanzierung gelegt und eng mit der ECOFIN-Kommunikation verknüpft sowie in der Planung von Bürgerdialogen, volkswirtschaftlichen Panels und anderer BMF-Veranstaltungen berücksichtigt.

Als Teil des integrierten Kommunikationsansatzes werden Vertreterinnen und Vertreter des BMF auch als Vortragende auf Veranstaltungen Dritter und in enger Zusammenarbeit mit der ständigen Vertretung der Kommission in Berlin auftreten und den Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit stärken.

Hier bieten sich (Hybrid-)Veranstaltungen wie der Tag der offenen Tür der Bundesregierung oder das (digitale) Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit an, ebenso weitere Veranstaltungen und Bürgerdialogreihen, die den Bürgerinnen und Bürgern ein gemeinsames Europa verdeutlichen und das Europäische Projekt anhand des DARP erlebbarer machen. Veranstaltungsformate dieser Art sind noch innerhalb der Bundesregierung abzustimmen (Säule 2).

Auf der BMF-Homepage (bundesfinanzministerium.de) befinden sich Informationen zum DARP als wesentliches Element auf der Themenseite Europa. Dort sind ebenfalls weitergehende Links und themenübergreifende Portale der Europäischen Kommission. Ein Themenportal „DARP / Next Generation EU“ analog zum Portal www.bundeshaushalt.de könnte zudem aufgebaut werden. Im Fokus steht der DARP außerdem regelmäßig bei der Flaggschiff-Publikation für Expertinnen und Experten, dem Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums.

Wegen des mehrjährigen Ansatzes des DARP plant das BMF serielle Formate, insbesondere im Social-Media-Bereich, um Kontinuität in der Information sicherzustellen und gleichzeitig die komplexen Sachverhalte sowie die in der Öffentlichkeit häufig als kompliziert wahrgenommenen Finanzierungsaspekte bürgernah zu erklären. Hier bieten sich für Experten-Kanäle wie Twitter insbesondere bereits etablierte Serien wie die BMF-„Big Number“ an, aber auch Statements des Bundesfinanzministers.

Darüber hinaus wird der DARP bei entsprechenden Kommunikationsanlässen als Haupt-Anlass für die monatlichen Social-Media-Ankündigungen des Monatsberichts genutzt, um hier eine Verstärkung der Reichweite zu erzielen.

Für die breitere Zielgruppe auf Instagram sind Formate mit hoher Interaktion geplant, vor allem über die Story. Konzipiert werden u.a. ein „DARP-Quiz“ sowie audiovisuell aufbereitete Inhalte zum DARP, um auch jüngeren Abonnenten und Abonnentinnen, insbesondere auch der Generation Z, die komplexen Inhalte des DARP und dessen konkrete Auswirkungen auf ihre Lebenswirklichkeiten vermitteln zu können.

Darüber hinaus ist eine konzertierte Social-Media-Kommunikation aller Ressorts wünschenswert (Säule 1, Federführung BPA). Ein einheitliche Look-and-Feel in Form einer visuellen Klammer erzeugt bei Userinnen und Usern Wiedererkennbarkeit und Vertrauen und sorgt zudem für eine größere Sichtbarkeit und mehr Reichweite.

Erwogen wird die oben aufgeführten Kommunikationsmaßnahmen mit jährlichen themenzentrierten Online-Kampagnen zu verknüpfen. Hierbei müssen noch die genauen Ziele der Kampagnen, deren Budget, aber vor allem auch die Verknüpfung mit den Aktivitäten der anderen Ressorts (Säule 1) im weiteren Verlauf der Umsetzung des DARP abgeklärt werden.

Anlassbezogen ist geplant, zusammen mit der EU Kommission im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen die Bedeutung der europäischen Aufbaufazilität sowie der nationalen Aufbaupläne mit Fokus auf den dt. Plan öffentlich zu kommunizieren. Das Ergebnis wird nicht nur presseöffentlich, sondern auch im Rahmen von Fachveranstaltungen des BMF zusammen mit Beteiligten und der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kommuniziert.

Für das zweite Halbjahr 2021 ist bereits eine öffentliche Veranstaltung mit dem DIW über seine Bewertung des DARP geplant.

Für die IPCEI's wird das BMWI gemeinsame Auftaktveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen beteiligten Mitgliedstaaten organisieren und über die Umsetzung der Projekte informieren. Dies wurde bereits am 17. Dezember 2020 für den Wasserstoff IPCEI veranstaltet sowie früher für den Batterie-IPCEI.

Die beteiligten Ministerien werden über die jeweiligen Fortschritte der in ihrer Verantwortung stehenden DARP Maßnahmen in ihren Publikationen berichten. Sie werden auch im Rahmen ihrer Präsenz auf den Sozialnetzwerken (Twitter, Instagram) über die Fortschritte der Maßnahmen des DARP aktiv sein.